



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Département de la sécurité, des affaires sociales et de l'intégration  
Service administratif et juridique

Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration  
Verwaltungs- und Rechtsdienst

**Date** 16. November 2012

---

## Permanenz

---

Anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens, insbesondere bei der Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und danach in der den Revisionsentwurf zum EGZGB begleitenden Botschaft des Staatsrates, wurden die Behörden und die anderen interessierten Kreise auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, dass die Schutzbehörden eine Permanenz für die dringenden vorsorglichen Massnahmen gewährleisten müssen.

Der Artikel 445 ZGB weist im Absatz 1 auf die Dringlichkeitsvermutung und im Absatz 2 auf die besondere Dringlichkeit hin. Im Dringlichkeitsfall trifft die Schutzbehörde eine vorsorgliche Massnahme (EGZGB 118d I). Bei besonderer Dringlichkeit trifft der Präsident der Schutzbehörde oder sein Stellvertreter die Massnahme (EGZGB 112 III g). Der Artikel 445 ZGB gilt ebenfalls für den Kinderschutz (ZGB 314 I).

Die Zusammenarbeitspflicht im Sinne von Artikel 453 ZGB kann bei Dringlichkeit noch praktiziert werden.

Wir möchten Sie daher an die Pflicht der Schutzbehörde zur Bereitstellung einer Permanenz erinnern. Wenn diese Verpflichtung erfüllt ist, hat die Behörde die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit eines seiner Mitglieder, ein Stellvertreter, Schreiber oder Sekretär, ständig unter einer Rufnummer erreichbar ist. Diese Rufnummer könnte auf der Internetseite unserer Dienststelle veröffentlicht werden.

**Michel Perrin**  
Dienstchef